

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 48 (1958)

Heft: 1

Rubrik: Kirchliche Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchliche Chronik

Die Kirche von Südindien: Vortrag von Canon Eric Kemp (Oxford) an der Anglikanisch-Alt-katholischen Theologenkonzferenz 1957 in Rheinfelden).

Da die Frage der Südindischen Kirche nicht nur innerhalb der Anglikanischen Kirche, sondern auch für ihre Beziehungen zu den altkatholischen und orthodoxen Kirchen von grosser Bedeutung ist, war auf der Anglikanisch-Alt-katholischen Theologenkonzferenz in Rheinfelden auch ein Vortrag über dieses Thema angesetzt. Dabei war es natürlich besonders wertvoll, einen Vortragenden zu haben, der selbst Mitglied des «Joint Committee on Relations with the Church of South India» der Konvokation von Canterbury war, also jener Körperschaft, die die 1955 angenommenen Resolutionen ausgearbeitet hat. Die IKZ hat über die Entwicklung der südindischen Frage laufend berichtet ¹⁾, und so beschränken wir uns hier darauf, einen kurzen Überblick über den Vortrag von Canon Kemp zu geben, und nur diejenigen Punkte stärker zu berücksichtigen, die über die bisherige Berichterstattung der IKZ hinausgehen.

Die Christen in Südindien hatten mit verschiedenen Schwierigkeiten zu kämpfen, die sich aus ihrer Gespaltenheit ergaben. Teilweise war dies durch die Taktik der wichtigsten nicht-römischen Missionsgesellschaften verursacht, die das Missionsgebiet so untereinander aufteilten, dass an einem Ort immer nur *eine* Mission bestand. Wenn nun ein Christ aus einer Gegend in eine andere zog, so hatte das oft zur Folge, dass er nicht mehr an dem Leben seiner Kirche teilnehmen konnte. Dazu kam die Stellung der Christen als kleiner Minderheit in der grossen Masse der Heiden. Dass es trotz diesem Drucke 25 Jahre dauerte, bis die Union zustande kam, zeigt doch wohl, dass man nicht leichtfertig handelte.

Es ist nötig, zu betonen, dass die Kirche von Südindien sich an die Heilige Schrift und das apostolische und nicänische Glaubensbekenntnis bindet, auch wenn für die Geistlichen der Südindischen Kirche keine Verpflichtung besteht, die Glaubensbekenntnisse im Gottesdienst zu verwenden.

Für die Spendung der Sakramente bestehen neben den in den Mutterkirchen üblichen neu geschaffene Formen, die immer mehr gebraucht werden. Bei der Schaffung dieser Formen hat man sich bemüht, die besten liturgischen Ratschläge zu befolgen, die man erhalten konnte, nicht nur in Indien, sondern auch bei katholisch denkenden Gelehrten des Westens. Die südindische Abendmahlsliturgie vereinigt Elemente der katholischen Liturgien des Ostens und Westens und ist in mancher Hinsicht besser als die der Kirche von England ²⁾.

¹⁾ s. IKZ 1947, S. 269; 1948; 1950, S. 50 ff.; 1951, S. 53 ff., 168 ff.; 1952, S. 254; 1956, S. 256 ff.

²⁾ s. IKZ 1951, S. 168 ff.

Seit die Konvokationen von Canterbury und York ihre Beschlüsse fassten (1955), kam zu den Dokumenten der Kirche von Südindien noch eine lange Darlegung der Lehre von der Eucharistie hinzu, die zwar nicht Teil der Verfassung ist, aber offiziellen Charakter hat. Sie entstand im Verlaufe der Verhandlungen mit den Lutheranern und weist sowohl auf das Opfer als auch auf die Realgegenwart in der Eucharistie hin.

Wenn man als Anglikaner die Südindische Kirche betrachtet, muss man sagen, dass die ersten drei Punkte des Lambeth Quadrilaterals, III. Schrift, Glaubensbekenntnisse und die zwei Hauptsakramente, zweifellos vorhanden sind. Und aus allem, was man über die weitere Entwicklung dieser Kirche erfahren kann, geht diese in gut katholischer Richtung weiter.

Fraglich war nur der 4. Punkt, die Gültigkeit der Weihen. Aus diesem Grunde konnten sich auch die Konvokationen 1950 noch nicht zu einer Anerkennung dieser Weihen entschliessen. Doch muss betont werden, dass damals kein Zweifel an der Orthodoxie des Glaubensbekenntnisses der Südindischen Kirche bestand. Das eigentliche Problem bei der Frage der Weihen ist die Intention. Es sind vor allem zwei Punkte, die an der Intention der Südindischen Kirche, die Ämter der katholischen Kirche zu übertragen, zweifeln lassen. Der erste ist, dass die methodistischen, presbyterianischen und kongregationalistischen Geistlichen ohne irgendeine bischöfliche Ordination als Presbyter in die Südindische Kirche aufgenommen wurden. Der zweite Punkt ist, dass in der Verfassung der Kirche von Südindien öfter wiederholt wird, dass sie an keine bestimmte Interpretation des Bischofsamtes und an keine bestimmte Auffassung von Amt und Ordination gebunden ist.

Dem muss aber entgegengehalten werden, dass die Südindische Kirche in ihrer Verfassung sehr emphatisch erklärt, dass sie den historischen Episkopat annimmt und an ihm festhält, und dass ihr Amt schliesslich ganz bischöflich sein soll. Die Aufnahme der nicht bischöflich ordinierten Geistlichen ist also nur eine Anomalie, die vorläufig geduldet werden muss, aber hoffentlich bald beseitigt werden wird. Die Funktionen, die den drei Stufen des apostolischen Amtes in der Verfassung zugeschrieben werden, sind diejenigen, die diese Ämter im katholischen Christentum immer gehabt haben. Wenn es also heisst, dass die Kirche von Südindien sich auf keine bestimmte Auffassung vom Amt festlegt, so gilt das demnach nur für die Freiheit der theologischen Meinung *innerhalb* dieser *Grenzen*. Das Komitee, das den Konventionen 1955 Bericht zu erstatten hatte, kam deshalb einmütig zum Schluss, die Gültigkeit der südindischen Weihen anerkennen zu müssen. Dem Komitee gehörten Vertreter aller Richtungen der Kirche von England an, Evangelikale und Anglikaner, unter ihnen der jetzige Erzbischof von York, der Bischof von Exeter, Fr. Raynes, C. R., H. Riley u. a.

Es ist interessant, auch einige Zahlen in bezug auf das Amt in Südindien zu erfahren. Im Januar 1954 waren von 839 Priestern und Diakonen

540 bischöflich ordiniert. In den vorhergegangenen zwei Jahren (1952–1954) waren 91 Personen in der Südindischen Kirche bischöflich ordiniert worden.

18 Monate vor diesem Vortrag hatte Canon Kemp eine Unterredung mit Bischof Legg von der Südindischen Kirche (früher Kongregationalist). Seine Diözese war früher kongregationalistisches Missionsgebiet. Jetzt gibt es in diesem Gebiet einen Bischof, und 80 % der Geistlichen sind bischöflich ordiniert. Der Gebrauch der südindischen Liturgie, der Firmung und anderer Elemente des katholischen Kirchenlebens nimmt ständig zu, wo früher hiefür überhaupt keine Möglichkeit bestand.

Das Komitee war der Meinung, man müsse alles tun, um der Kirche von Südindien zu helfen, sich weiter in dieser katholischen Richtung zu entwickeln, und darum revidierte man die Bestimmungen von 1950 ¹⁾. Daneben empfand das Komitee vor allem auch die Notwendigkeit, der Südindischen Kirche finanziell und durch Priester, die nach Südindien gehen, zu helfen. Canon Kemp ist sicher, dass das Komitee mit seiner Handlungsweise in keiner Weise die Stellung der Kirche von England als katholischer Kirche geschwächt hat.

Schliesslich betonte Canon Kemp noch, dass man nicht in herablassender Weise über die Südindische Kirche sprechen dürfe, sondern auch die Anglikaner hätten von ihr manches zu lernen.

Herwig Aldenhoven

¹⁾ Die Beschlüsse von 1950 s. IKZ 1951 S. 55 ff., die Resolutionen von 1955 s. IKZ 1955, S. 197 ff.